

Arbeitslos – was nun? Erste Hilfe und Tipps für Arbeitslos-Werdende (Download-Info Nr.2, Stand April 2012)

Ist meine Kündigung rechtens?

Lasse von Deinem Betriebsrat oder Deiner Gewerkschaft prüfen, ob Deine Kündigung rechtmäßig ist. Hat der Arbeitgeber den Kündigungsschutz beachtet? Wurde, wie es vorgeschrieben ist, der Betriebsrat angehört? Ist eine Kündigungsschutzklage sinnvoll? Eine solche Klage muss innerhalb von drei Wochen eingereicht werden, nachdem Du die schriftliche Kündigung erhalten hast. Ob Du die Frist eingehalten hast, darüber entscheidet im Zweifelsfall der Poststempel auf dem Kündigungsschreiben.

Wer erhält Arbeitslosengeld (kurz: ALG I)

Arbeitslose, die innerhalb der letzten zwei Jahre (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies ist die so genannte Anwartschaftszeit. Die notwendigen 12 Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung müssen nicht an einem Stück geleistet worden sein. Die Anwartschaft wird beispielsweise auch durch vier mal drei Monate erfüllt.

Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiten, in denen Übergangsgeld während einer beruflichen Reha-Maßnahme bezogen wird – längstens jedoch auf fünf Jahre. Dadurch können auch weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mitzählen.

Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeit während der Schlechtwetterzeit zählen wie ganz normale Beschäftigungsmonate mit. Unter Umständen zählen auch Zeiten, in denen Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld während einer Reha-Maßnahme bezogen wird sowie Zeiten, in denen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird oder in denen ein Kind unter drei Jahren erzogen wird als Anwartschaftszeit. Dies gilt aber nur dann, wenn unmittelbar zuvor versicherungspflichtig gearbeitet wurde oder ALG I bezogen wurde.

Für Arbeitnehmer, die typischerweise immer nur für kurze Zeit befristet beschäftigt werden, reichen sechs Monate Beschäftigungszeit, um ALG I beziehen zu können.

Wie viel Geld gibt es?

Rund 60 Prozent des letzten Nettoverdienstes, mit Kind 67 Prozent. Dazu wird ein Durchschnittswert gebildet: Als „letzter Verdienst“ gilt im Regelfall der durchschnittliche tägliche Lohn aus dem letzten Jahr vor der Arbeitslosigkeit. Daraus wird dann Dein Arbeitslosengeld-Anspruch pro Tag berechnet. Mit 30 mal genommen ergibt sich der monatliche ALG-I-Anspruch.

Für die Berechnung spielen nur Tage mit „normalem Arbeitsentgelt“ und nur Zeiten eine Rolle, die vom Arbeitgeber bis zum Ende der Beschäftigung auch abgerechnet wurden. Rausgerechnet werden Tage, an denen anderes Einkommen wie etwa Krankengeld bezogen wird. Zuschläge für Überstunden und Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen mit, das heißt sie erhöhen das ALG I. Andererseits bleiben Einkommenseinbußen während Kurzarbeit oder Saison-Kurzarbeit außer Betracht.

Wie lange bekomme ich Geld?

Es gilt folgende Faustregel: Für je zwei Monate, die Du versicherungspflichtig gearbeitet hast, bekommst Du einen Monat ALG I. Zwölf Monate sind jedoch die Obergrenze. Nur Ältere ab 50 Jahren erhalten gestaffelt 15, 18 oder 24 Monate ALG I.

Deine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens ... Monaten	innerhalb der Rahmenfrist von der letzten ... Jahren	Dein Alter in ... Jahren	Dein ALG I-Anspruch in ... Monaten
12	2		6
16	2		8
20	2		10
24	2		12
30	5	50	15
36	5	55	18
48	5	58	24

Zunächst prüft die Arbeitsagentur – früher Arbeitsamt genannt – ob Du die erforderliche Anwartschaftszeit von mindestens 12 Monaten (360 Tage) in den letzten zwei Jahren erfüllst. Nur wenn diese Hürde geschafft ist, dann wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob Du längere Anwartschaftszeiten

(linke Spalte der Tabelle) hast. Dafür ist dann ab 30 Monaten Beschäftigungszeit der Zeitraum der letzten fünf Jahre maßgebend.

Gelten Extra-Regelungen, wenn ich nach einer befristeten Beschäftigung arbeitslos werde?

Nein. Die gesetzlichen Bestimmungen, ob, wie viel und wie lange es ALG I gibt und welche Pflichten Arbeitslose dazu erfüllen müssen, sind für alle gleich. Die Aussagen in diesem Info-Blatt gelten daher für alle Arbeitnehmer, die arbeitslos werden – ganz unabhängig davon, ob sie vorher befristet oder unbefristet beschäftigt waren.

Aber was ist, wenn ich nicht ganzjährig beschäftigt war sondern immer nur für einige Monate Arbeit finden konnte?

Dann ist es schwieriger die Anspruchsvoraussetzungen für das ALG I zu erfüllen. Aber, ganz wichtig zu wissen: Die erforderliche Anwartschaftszeit von 360 Tagen muss nicht „an einem Stück sein“! Sie kann auch durch mehrere Arbeitsverhältnisse erreicht werden, die mit Unterbrechungen auf einander folgen. Oder durch die Kombination aus Beschäftigungszeiten und sonstigen Anwartschaftszeiten wie etwa dem Bezug von Krankengeld.

Beispiel:

Sven Mustermann arbeitete als Maurer. Ihm wurde gekündigt. Am 1. Dezember 2011 wird er arbeitslos. Entscheidend sind die letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosigkeit, also der Zeitraum 1. Dezember 2009 bis 30. November 2011:

1. Dezember 2009 bis Ende Mai 2010	Keine Beschäftigung	= keine Anwartschaftszeit
1. Juni bis 15. September 2010	versicherungspfl. Arbeit	= 107 Tage Anwartschaft
16. September bis Ende Oktober 2010	Krankengeldbezug	= 46 Tage Anwartschaft
1. November 2010 bis Ende März 2011	Keine Beschäftigung	= keine Anwartschaftszeit
1. April 2011 bis Ende November 2011	versicherungspfl. Arbeit	= 244 Tage Anwartschaft

➔ Zusammen insgesamt 397 Tage Anwartschaft. In diesem Beispielfall wird die Hürde von mindestens 360 Tagen Anwartschaftszeit gemeistert und es besteht ein Anspruch auf ALG I.

Hätte Sven Mustermann seine letzte Arbeit erst am 15. Juni begonnen, dann käme er nur auf 322 Tage Anwartschaftszeit und bekäme kein ALG I.

Wann muss ich zur Arbeitsagentur, um mich arbeitsuchend zu melden?

Sobald Du gekündigt wirst, läuft die Uhr. Auch wenn es Dir unangenehm ist, musst Du schnellstmöglich Kontakt mit der Arbeitsagentur aufnehmen und Dich dort arbeitsuchend melden. Machst Du das nicht, geht Dir ALG I verloren. Der Staat gibt hier strenge Fristen vor.

Spätestens drei Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet musst Du Dich bei Der Arbeitsagentur persönlich arbeitsuchend melden.

Dazu musst Du Deinen Personalausweis mitnehmen. Wer die Meldefrist versäumt bekommt später, wenn die Arbeitslosigkeit beginnt, eine Sperrzeit. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt dann eine Woche lang kein ALG I. Laut Gesetz reicht es zur Fristwahrung aus, wenn Du Dich zunächst telefonisch, per Brief, Fax, online auf der Internetseite „Jobbörse“ der Bundesagentur für Arbeit oder per E-Mail arbeitsuchend meldest und die persönliche Vorsprache später nachholst. Das ist aber nur im Notfall ratsam, wenn Du keine Möglichkeit hast persönlich vorbeizugehen. Denn im Streitfall ist es schwierig bis unmöglich zu beweisen, dass Du Dich tatsächlich arbeitsuchend gemeldet hast.

Muss ich diese Meldefrist immer einhalten?

Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung bei der Arbeitsagentur gilt sowohl nach einer Kündigung als auch wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft. Selbst wenn Du gegen die Kündigung klagst oder

der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur melden.

Es gibt auch Fälle, in denen Du die Drei-Monats-Frist gar nicht einhalten kannst: Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt, oder wenn Deine Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist.

Dann musst Du Dich sogar noch schneller bei der Arbeitsagentur melden, **nämlich innerhalb von drei Tagen, nachdem Du vom Ende Deiner Beschäftigung erfahren hast.**

Die 3-Tages-Frist beginnt am Folgetag nachdem Du die Kündigung erhalten hast. Die Frist verlängert sich um die Tage, an denen die AA geschlossen hat (Wochenende, Feiertage).

Der Arbeitgeber soll Dich für die Arbeitsuchmeldung freistellen.

Für Auszubildende gilt die Pflicht zur Arbeitsuchmeldung nur bei einer überbetrieblichen Ausbildung.

Habe ich meine Pflichten mit der frühzeitigen Arbeitsuch-Meldung erledigt?

Leider Nein. Die frühzeitige Meldung als Arbeitsuchender ist nur der erste Schritt, um das ALG I zu bekommen. Ein zweiter Schritt ist zwingend: Du solltest Dich spätestens am ersten Tag, an dem Du dann auch wirklich arbeitslos bist, persönlich arbeitslos melden. Auch hier musst Du wieder Deinen Personalausweis mitbringen. Empfehlenswert ist, sich deutlich früher arbeitslos zu melden. Dann wird Dein Antrag früher bearbeitet und Du bekommst eher Dein Geld. Auch kannst Du dann bereits mit Deinem Vermittler bei der Arbeitsagentur über mögliche Hilfen sprechen.

Was muss ich alles mitnehmen, wenn ich mich nach der Arbeitsuch-Meldung "richtig" arbeitslos melde?

Du solltest wissen, in welcher Zeit Du bei welchem Arbeitgeber beschäftigt warst. Die Arbeitsagentur fragt dies für die vergangenen fünf Jahre ab. Neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld bekommst Du noch weitere Vordrucke, unter anderem eine Arbeitsbescheinigung, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss. Darin gibt der Arbeitgeber die Gründe an, warum die Beschäftigung endete. Du solltest mit Deinem Arbeitgeber – wenn irgend möglich – absprechen, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die Arbeitsagentur sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die Angaben prüfen und falls Du nicht einverstanden bist, auf Änderung drängen.

Kontrollieren solltest Du auch die Angaben zu Deinem Lohn bzw. Gehalt. Denn danach berechnet die Arbeitsagentur Dein ALG I. Achte darauf, dass Weihnachts- oder Urlaubsgeld,

vermögenswirksame Leistungen oder Sachbezüge aufgeführt und berücksichtigt werden.

Wenn Du selbst gekündigt hast oder Dein Arbeitgeber Dir fristlos oder wegen „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“ gekündigt hat, dann wirst auch Du aufgefordert, die Gründe für das Beschäftigungs-Ende aufzuschreiben. Diese Angaben zum Verlust der Arbeit sind äußerst wichtig. Denn Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund „selbst verschuldet“ haben, bekommen eine Sperrzeit von bis zu zwölf Wochen. Die Bezugsdauer des ALG I verkürzt sich ebenfalls. Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder eben auch vermieden werden. Deshalb solltest Du Dich vorher von Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Arbeitslosen-Beratungsstelle beraten lassen.

Wer zahlt, wenn ich am Ende meiner Beschäftigung krank werde?

Wenn Du an Deinen letzten Arbeitstagen krank wirst, solltest Du Dich arbeitsunfähig schreiben lassen. Dann zahlt Dein Arbeitgeber Deinen Lohn bis zum Beschäftigungs-Ende und anschließend besteht Anspruch auf Krankengeld. Das hat Vorteile: Das Krankengeld ist höher als das ALG I und die Bezugsdauer des ALG I bleibt davon unberührt. Vielmehr zählt der Krankengeldbezug ähnlich wie eine Beschäftigung als Versicherungszeit, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen oder verlängern kann. Erhebliche Nachteile haben hingegen Arbeitnehmer, die nach dem Ende ihrer Beschäftigung und vor der eigentlichen Arbeitslos-Meldung länger krank werden. In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz nur noch für einen Monat. Die Krankenkasse zahlt nur innerhalb dieser Zeit etwa die Kosten für eine Behandlung im Krankenhaus oder auch das Krankengeld.

Wenn Du also zum Ende Deiner Beschäftigungszeit krank wirst, dann solltest Du Dich nicht krank zur Arbeit schleppen (weil man die Kollegen ja nicht hängen lassen will und einen „ordentlichen Abgang“ haben will) und denken, die paar Tage überstehe ich schon noch. Vielmehr solltest Du Dich bei Krankheit auch tatsächlich arbeitsunfähig schreiben lassen.

Falls Du an dem Tag krank wirst, an dem Du Dich eigentlich arbeitslos melden wolltest, dann solltest Du – wenn irgend möglich – trotzdem erst zur Arbeitsagentur und erst danach zum Arzt gehen. So kannst Du zu-

mindest die hier beschriebenen Nachteile vermeiden.

Ich bin über 50 Jahre. Gelten für mich besondere Regelungen?

Ältere Arbeitslose können länger ALG I bekommen: Ab dem 50. Geburtstag bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. bis 24 Monate. Dies ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Je nach Stufe musst Du 30, 36, oder 48 Beschäftigungsmonate in den letzten fünf Jahren zusammen bekommen.

Wenn Du kurz davor bist eine dieser Altersstufen zu erreichen, kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig. Du kannst bei der Arbeitslosmeldung selbst bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommst Du zwar für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag kein ALG I – aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger!

Wer diesen Weg wählt, sollte dabei auf seinen Krankenversicherungsschutz achten. Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch einen Monat nach. Danach muss man sich vorübergehend – bis der ALG-I-Bezug beginnt – selbst krankenversichern.

Hat mein künftiges ALG I etwas mit meiner Steuerklasse zu tun?

Viele verheiratete Arbeitnehmer wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem noch in Lohn und Brot stehenden Ehepartner die günstigere Steuerklasse III. Davon raten wir ab. Denn auch die Höhe des ALG I hängt von der Steuerklasse ab.

Beispiel: Einkommen nach Steuerklassen
Nach einem Bruttoverdienst von 2000 € beträgt das ALG I pro Monat je nach Steuerklasse

	Ohne Kind	mit Kind(ern)
(Steuerklasse III)	915 €	1.021 €
(Steuerklasse I/IV)	800 €	894 €
(Steuerklasse V)	661 €	738 €

In der Regel ist es günstig, wenn der arbeitslose Ehepartner die Steuerklasse IV oder III hat und der verdienende Partner entsprechend IV oder V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen. Unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim Lohnsteuer-

jahresausgleich. Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern zurück. In eine für Dich günstigere Steuerklasse kannst Du ohne Probleme wechseln, wenn Du frühzeitig weißt, dass Du arbeitslos wirst. Denn für die Höhe des ALG I ist maßgebend, welche Steuerklasse Du am 1. Januar eines Jahres hattest. Daran muss sich die Arbeitsagentur halten. Ein Arbeitsloser, der noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechselt, der bekommt ein höheres ALG I. Wir empfehlen: Lasse Dich vor einem Wechsel der Steuerklassen beraten (Arbeitsagentur, Steuerberater oder Finanzamt).

Was muss ich wissen, wenn ich zunächst ALG I beziehen muss und dann aus der Arbeitslosigkeit heraus wieder – zumindest für eine gewisse Zeit – eine Arbeit bekommen kann?

In diesem Fall gelten unter Umständen zwei Extra-Regelungen. Das hängt davon ab, wie lange das neue Arbeitsverhältnis dauert:

- kürzer als 12 Monate: Du erwirbst keinen neuen Anspruch auf ALG I. Aber nach dem Beschäftigungsende (und nachdem Du Dich erneut arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet hast) lebt Dein alter Anspruch auf ALG I wieder auf. Und zwar steht Dir ALG I für die übrig gebliebenen Rest-Tage zu, die Du seinerzeit nicht aufgebraucht hattest. Die Höhe des ALG I ändert sich nicht.
- länger als 12 aber kürzer als 24 Monate: Dadurch erwirbst Du einen neuen Anspruch auf ALG I. Und die maximale Bezugsdauer beginnt neu von vorne abzufließen. Solltest Du bei der letzten, zwischenzeitlichen Beschäftigung weniger verdient haben als früher, dann gilt ein so genannter Bestandsschutz: Dein ALG I wird nach Deinem früheren, höheren Verdienst berechnet und Du bekommst genau so viel ALG I wie vor der schlechter bezahlten, letzten Beschäftigung.

Anders ausgedrückt: Wer eine kürzer als zwei Jahre dauernde, versicherungspflichtige Arbeit aufnimmt, kann die Höhe seines ALG I zwar eventuell verbessern, aber niemals verschlechtern – egal wie wenig man zuletzt verdient hat.

Was kann ich tun, wenn ich keinen Anspruch habe oder nur wenig ALG I bekomme?

Wenn Du keinen Anspruch auf das ALG I hast oder das ALG I nicht zum Leben reicht, dann kann ein Anspruch auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bestehen.

Zum Arbeitslosengeld II gibt es einen ausführlichen und empfehlenswerten Ratgeber des DGB:

„Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB“, Stand Januar 2012, DIN A5 Broschüre, 108 S., Preis: 3 Euro frei Haus, Bezug: www.dgb-bestellservice.de.

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) hat zu den Hartz-IV-Leistungen eine eigene Faltblattserie herausgebracht. Ansichtsexemplare stehen auf der Seite www.erwerbslos.de (unter Ratgeber & Flyer).

Weitere Tipps

- Nimm den Resturlaub komplett vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein ALG I.
- Beantrage Wohngeld. Oftmals besteht ein Anspruch bei niedrigem ALG I, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienendem Partner.
- Gewerkschaftsmitglied bleiben (oder werden)! Arbeitslose zahlen deutlich ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der AA.
- Allein machen sie Dich ein... Erkundige Dich nach Arbeitslosentreffs, Initiativen und gewerkschaftlichen Angeboten für Arbeitslose an Deinem Wohnort.

Adressen von speziellen Beratungsstellen für Arbeitslose und Erwerbsloseninitiativen findest Du auch auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS): www.erwerbslos.de.

Wer keinen Internetzugang hat, kann diese Adressen auch telefonisch bei der KOS erfragen: 030 / 86 87 67 00.